

28.03.2019

Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 26.02.2019 wird die folgende Ausschreibung bekanntgegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfunkfrequenzen:

- die bisher von der rkw Radio Königs Wusterhausen GmbH & Co. KG zur Veranstaltung des Programms Hit Radio SKW auf den Frequenzen 105,1 MHz Königs Wusterhausen und 93,9 MHz Rauener Berge im Umfang von täglich 24 Stunden

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die Zulassung der Veranstalterin ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Zulassung für die unter A. genannten Frequenzen läuft am 31.08.2019 ab. Die unter A. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit ab dem 01.09.2019 zur Verfügung.

In diesem Fall ist nach § 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazitäten sind – **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie der beantragten Zulassungsdauer** (max. 7 Jahre) – in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

bis 08.05.2019 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21.09.2001, S. 4162 ff. / Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26.09.2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28.01.2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.